

SATZUNG

„Gesellschaft für Kulturpsychologie e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kulturpsychologie e.V.“ und ist eine Vereinigung der in der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Praxis tätigen Kulturpsycholog*innen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist international tätig. Eingetragen wird der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und erstrebt die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Kulturpsychologie. Aufgabe der Kulturpsychologie als ein interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet ist es hierbei, die Funktion und Bedeutung von Lebensentwürfen und -praktiken durch Erforschung der menschlichen Erlebens-, Erkenntnis- und Handlungsformen in ihrer kulturellen und historischen Kontextualität sichtbar zu machen. Die Kulturpsychologie folgt in ihrer theoretischen Ausrichtung und ihrem methodologischen Vorgehen verschiedenen Traditionslinien und sucht dezidiert den wissenschaftlichen Austausch zu kultur- und sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.

(2) Als Mittel dienen:

1. die Veranstaltung von Fachtagungen, in der Regel alle zwei Jahre;
2. die Förderung der Stellung der Kulturpsychologie in Forschung und Lehre sowie in der Öffentlichkeit;
3. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kulturpsychologie als auch mit den Nachbarwissenschaften;
4. die wissenschaftliche Betreuung von Fachzeitschriften, Handbüchern und Bibliographien;
5. die Mitwirkung bei der Regelung des psychologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens;
6. die Mitwirkung in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden;
7. die Initiierung von Gesprächskreisen und öffentlichen Diskussionen über die ethischen Implikationen der kulturpsychologischen Forschung und Praxis;
8. die Veranstaltung themenspezifischer Arbeitstagungen;
9. die Förderung kulturpsychologischer Forschungs- und Praxisprojekte;
10. die Reflektion der historischen Konzepte der Kulturpsychologie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen und politischen Dimension;
11. die psychologische Analyse aktueller und historischer Entwicklungen in Politik und Gesellschaft, u. a. Phänomene wie Migration, Krisenerfahrung, soziale Ungleichheit, Repression und Inklusion;
12. die Entwicklung von Methodenstandards für kulturpsychologische Forschungs- und Praxisprojekte;
13. die Würdigung und Auszeichnung von herausragenden Leistungen in der Kulturpsychologie.

(3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Geschenke, Vermächtnisse, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen
4. Forschungsbeihilfen öffentlicher oder privater Förderungseinrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für gemeinnützige Zwecke und den Zielbestimmungen dieser Satzung entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen privaten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die durch schriftlichen Antrag um Aufnahme ersucht und eine wissenschaftliche oder praktische Qualifikation auf dem Gebiet der Kulturpsychologie nachweist. Die wissenschaftliche Qualifikation gilt als nachgewiesen, wenn ein Diplom-, ein Masterabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss sowie eine zentrale Publikation in einem kulturpsychologischen Themengebiet nachgewiesen werden können. Die praktische Qualifikation gilt als nachgewiesen, wenn eine eigenverantwortliche psychologische Tätigkeit in einem kulturbezogenen Praxisbereich vorliegt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Im zweiten Fall muss die Aufnahme von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Aufnahmebeschluss erfolgte.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich gem. § 10 Abs. 4 bei diesen durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird sofort wirksam.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich. Das Ausschlussverfahren regelt § 7.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste ist möglich. Das Verfahren regelt § 8.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft kann der Verein auf die Nachforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge verzichten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand zu stellen.

(2) Der Vorstand beruft zur Entscheidung über den Ausschlussantrag die Mitgliederversammlung ein.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Die Betroffene sowie die Antragsteller*innen haben dabei kein Stimmrecht.

(4) Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 8 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

- (1) Mitglieder, die über zwei Jahre hindurch ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Die Streichung wegen Nichtentrichtung des Beitrages setzt voraus, dass das Mitglied zur Zahlung der ausstehenden Beiträge zweimal erfolglos aufgefordert wurde.
- (3) Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Sie ist sofort wirksam.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die ständigen Arbeitsgruppen und ihre Sprecher bzw. Sprecherinnen;
5. die Schlichtungskommission.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ausnahmen regelt § 7 (3).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal in zwei Jahren, vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied wird als von einem anderen Mitglied bevollmächtigt anerkannt, wenn es eine schriftliche Vollmacht des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin vorweisen kann. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem/einer der beiden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen und das an die Mitglieder zu versenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Über die Einsprüche gegen das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (2) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (3) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des erweiterten Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen und Erteilung der Entlastung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (5) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von ständigen Arbeitsgruppen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (6) Beschlussfassung über Grundsätze zur Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (7) Beschlussfassung über Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die in § 3 festgelegten Vereinsziele (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (8) Wahl des (erweiterten) Vorstands (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(9) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(10) Wahl der Sprecher*innen der ständigen Arbeitsgruppen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(11) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(12) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(14) In allen personellen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung geheim. Ein Antrag auf offene Abstimmung ist zulässig. Wird bei der Wahl der Mitglieder des (erweiterten) Vorstands und der Kassenprüfer*innen die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 12 Vorstand des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

(2) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verantwortung für das Vereinsvermögen und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie haben sich untereinander formlos abzustimmen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Kassenwart*in
- e) je einem/einer Sprecher*in jeder ständigen Arbeitsgruppe.

(2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind

- a) die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Sprecher*innen der ständigen Arbeitsgruppen,
- b) die Beschlussfassung über konkrete Projekte unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zur Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten bzw. Schwerpunktsetzungen (§ 11, Abs. 6 und 7) sowie
- c) die Organisation dieser Vorhaben.

(3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch eine/einen der Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine/einer der beiden Vorsitzenden und wenigstens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen sind abwesende Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder zu übertragen.

§ 14 Ständige Arbeitsgruppen

(1) Für die Bearbeitungen gut abgrenzbarer Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Eine ständige Arbeitsgruppe wird von einer bzw. einem Sprecher*in geleitet. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen sind Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie sind zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Arbeitsgruppe handelt.

(3) Sofern ein/eine Sprecher*in einer Arbeitsgruppe zum Mitglied des Vorstands, zum/zur Schriftführer*in oder Kassier*in gewählt wird, überträgt er/sie im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sein/ihr Stimmrecht in der Vorstandssgruppe an eine/einen Vertreter*in.

(4) Die Sprecher*innen der ständigen Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Die ständigen Arbeitsgruppen sind zur eigenverantwortlichen Durchführung von themenspezifischen Arbeitstagungen im Sinne von § 3 (8) berechtigt.

(6) Die ständigen Arbeitsgruppen sind zur eigenverantwortlichen Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten im Sinne von § 3 (9) unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

(2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl die Zahl fünf unterschreitet.

(3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzamt eine gemeinnützige Organisation bestimmen, der das Vereinsvermögen zufällt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Hans Killian und Lotte Köhler Centrum für kulturwissenschaftliche Psychologie und historische Anthropologie“ der Ruhr-Universität Bochum zu. Dieses hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Prof. Dr. Dr. Uwe Wolfradt (1. Vorsitzender)

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Dr. Pradeep Chakkarath (2. Vorsitzender)

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Dipl.-Psych. Paul Sebastian Ruppel (Schriftführer)

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
PD Dr. Lars Allolio-Näcke (Kassenwart)

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Dr. Anna Sieben

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Prof. Dr. Doris Weidemann

Halle (Saale), den 31.01.2022 _____
Prof. Dr. Herbert Fitzek

Die Satzung wurde am 20.07.2021 errichtet und am 31.01.2022 geändert.